



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

**Per E-Mail**

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot  
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und  
Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung vom  
Samstagsfahrverbot gemäß § 1 Ferienreiseverordnung**

In Nordrhein-Westfalen sind viele Straßen aufgrund der schweren Unwetter und den starken Regenfällen gesperrt. Im Zusammenhang mit den Überschwemmungen und reißenden Wassermassen ist mit anhaltenden Verkehrsbehinderungen zu rechnen, viele Straßen sind auf unbekannte Zeit nicht befahrbar. Durch das Hochwasser sind erhebliche Schäden entstanden.

20. Juli 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.14-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732

Um in dieser Notfallsituation die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Hilfsmitteln insbesondere in den betroffenen Regionen sicherzustellen und um die anstehenden Aufgaben der Schadensbewältigung zu unterstützen, wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO und gemäß § 4 Absatz 3 Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahrverbot für LKW auf Autobahnen und Bundesstraßen gemäß § 1 Ferienreiseverordnung erteilt.

**Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Beförderungen sowie Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und Folgenbeseitigung der Unwetterschäden sowie der damit verbundenen Versorgung der Bevölkerung stehen.** Die Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich zum **01.08.2021**.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.  
Günther Karneth